



MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN

Pol. Bez. Korneuburg NÖ

DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501



Parteienverkehr: Mo. - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr
Di. 13.00 - 17.30 Uhr

Homepage: <https://www.ernstbrunn.gv.at/>

GZ.: 3-RL/2024

Bei Antwort bitte GZ. angeben

A-2115 Ernstbrunn
Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17
E-mail: gemeinde@ernstbrunn.gv.at

Richtlinien für Ankündigungen von Veranstaltungen in der Marktgemeinde ERNSTBRUNN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ernstbrunn hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2012 für das Aufstellen bzw. Anbringen von Plakatständern, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstigen Werbeträgern innerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Ernstbrunn ab 1. Juli 2012 folgende Richtlinie beschlossen:

- Die **Aufstellungsorte** müssen **vor dem Aufstellen bzw. Anbringen schriftlich** bei der Marktgemeinde Ernstbrunn **angemeldet** werden.
- Es ist eine **Hinterlegung einer Kautions** im Gemeindeamt/Bürgerservice **in der Höhe von € 100.-** vor der Aufstellung bzw. Ankündigung erforderlich.
- Die Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstige Werbeträger **dürfen frühestens 3 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung** aufgestellt bzw. angebracht werden.
- Die aufgestellten bzw. angebrachten Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln **müssen bis spätestens 3 Tage nach dem Termin der Veranstaltung vom Aufsteller** wieder entfernt werden, **ansonsten verfällt die Kautions**.
- Die Kautions kann nach Entfernung der Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstiger Werbeträger durch den Aufsteller, **frühestens jedoch 2 Wochen nach dem Termin der Veranstaltung** vom Gemeindeamt/Bürgerservice wieder abgeholt werden.
- Die Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstiger Werbeträger dürfen eine **maximale Größe von A1** nicht übersteigen.
- Bei Sondergrößen von Hinweistafeln, Transparenten usw. ist durch den Aufsteller gesondert für die Aufstellung schriftlich anzusuchen.
- **Ausgenommen** für diese Richtlinie sind Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweis-tafeln sowie sonstiger Werbeträger, die **im Zuge von politischen Wahlen** aufgestellt werden.
- Bei **NICHTEINHALTUNG** dieser Richtlinien oder wenn durch die Anbringung etwaige **Gefährdungen oder Sicherheitseinschränkungen** für Straßenbenutzer entstehen, werden die **betreffenden Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstige Werbeträger ausnahmslos entfernt**.

Ihr GemeindeTEAM